

# Politische Gemeinde Schänis Richtlinien zur Unterstützung der Vereine

10.12.24 / Vers. 5 / SSC



## **1. Grundsätze**

- 1.1. Vereine und vereinsähnliche Organisationen sind eine unverzichtbare Basis des sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens der Politischen Gemeinde Schänis (im Folgenden Gemeinde genannt). Sie tragen wesentlich zur Lebensqualität und zur Identität der Gemeinde bei.
- 1.2. Gemäss ihrem Leitbild fördert die Gemeinde Vereine, indem sie diese gezielt finanziell unterstützt und ihnen ausgewählte Teile der gemeindeeigenen Infrastruktur kostenlos zur Verfügung stellt.
- 1.3. Die Gemeinde unterstützt Vereine und Organisationen, welche sich in Schänis und Umgebung gemeinnützig engagieren oder den Einwohnerinnen und Einwohnern in Schänis eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung in den Bereichen Gesellschaft, Gesundheit, Musik, Kultur, Sport, Brauchtum oder Kinder- und Jugendförderung anbieten.
- 1.4. Aktive Vereine aus Schänis oder regionale Vereine, die ihren Ursprung in Schänis haben oder in Schänis verankert sind und in denen mehrere Mitglieder aus Schänis mitwirken, können ebenfalls unterstützt werden. Dies sind beispielsweise die Vereine Schwingerverband Rapperswil und Umgebung, FC Weesen und TC Gaster.
- 1.5. Nicht finanziell unterstützt werden Vereine und Organisationen, welche gewinnorientiert sind, eine religiöse oder eine politische Ausrichtung haben oder bereits genügend unterstützt werden (z.B. von Gemeinde, Kanton oder Dritten).
- 1.6. Mit Vereinen, die öffentliche Aufgaben übernehmen oder wegen des grossen öffentlichen Interesses an ihren Angeboten eine über den üblichen Rahmen hinausgehende Unterstützung erhalten, regelt die Gemeinde die gegenseitigen Rechte und Pflichten in einer Leistungsvereinbarung (z.B. Musikgesellschaft Schänis, Schänner Natur).
- 1.7. Leistungsvereinbarungen werden alle vier Jahre überprüft und wo nötig überarbeitet. Eine Beendigung einer Leistungsvereinbarung ist ebenso möglich, beispielsweise bei Auflösung des Vereins oder Nichteinhaltung der vertraglichen Bestimmungen.
- 1.8. Die Vereinsunterstützung der Gemeinde basiert auf folgenden drei Säulen: Finanzielle Unterstützung, Infrastruktur und Dienstleistung.
- 1.9. Es können Gegenleistungen wie z.B. die Nennung der Gemeinde als Sponsorin u.ä. vereinbart oder entsprechende Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden.

## **2. Finanzielle Unterstützung**

- 2.1. Beiträge können als wiederkehrende oder einmalige Unterstützung geleistet werden.
- 2.2. An Jubiläen einheimischer Vereine werden Beiträge geleistet, sofern ein öffentliches Jubiläumsfest durchgeführt wird. Die einmaligen Jubiläumsbeiträge richten sich nach den Anzahl Jahren (Fr. 10.00 pro Vereinsjahr). Eine Vergütung wird erstmals beim 20-jährigen Jubiläum gesprochen. Ein Verein hat nur alle zehn Jahre Anspruch auf einen Jubiläumsbeitrag.

- 2.3. Lokale und regionale Vereine, die ihren Ursprung in Schänis haben oder im Dorf verankert sind und sich für Kinder und Jugendliche engagieren, können zusätzlich mit einem speziellen Kinder- und Jugendförderungsbeitrag unterstützt werden.

Als Kinder und Jugendliche gelten Schänner Vereinsmitglieder bis zu ihrem vollendeten 18. Altersjahr. Pro Kind oder Jugendlicher kann ein Beitrag von Fr. 10.00 entrichtet werden, maximal Fr. 500.00 pro Jahr und Verein. Berücksichtigt werden Vereine mit minimum fünf Kinder-/Jugendmitgliedern. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der Gesuchstellung.

- 2.4. Ortsansässige Vereine, die aktiv an besonderen nationalen oder internationalen Veranstaltungen teilnehmen, erhalten einen Beitrag von Fr. 30.00 je Teilnehmer/in (z.B. Eidgenössisches Turnfest).
- 2.5. Bei Grossanlässen auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Schänis, welche durch einen einheimischen Verein durchgeführt werden, kann sich die Gemeinde auf Gesuch hin zusätzlich mit finanziellen Beiträgen beteiligen.
- 2.6. Für besondere Projekte oder für die Pflege von Brauchtum und Tradition zu Gunsten der Allgemeinheit können ortsansässige Vereine einmalige Beiträge beantragen (z.B. Schänner Franken des Gewerbeverein Schänis, Festwagen bei Eidg. Jodlerfest für den Festumzug).
- 2.7. Die Gemeinde leistet Beiträge an ortsansässige Vereine für Investitionen im öffentlichen Interesse. Beiträge von Dritten (z.B. Sport-Toto, Crowdfunding) werden bei der Festlegung des Gemeindebeitrages berücksichtigt. Kopien der entsprechenden Eingaben und Bestätigungen sind der Gemeinde mit dem Beitragsgesuch vorzulegen. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Vorlage der Schlussabrechnung unter Beilage der Belege.
- 2.8. Die Gemeinde kann Vereine in Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder internen Vereinsaktivitäten von Gebühren und Abgaben befreien (z.B. Festwirtschaftspatent).
- 2.9. Für Veranstaltungen und Versammlungen auf dem Gemeindegebiet können individuelle finanzielle Beiträge oder die Übernahme der Kosten für Apéro, Kaffee usw. beantragt werden (z.B. Empfang nach Eidg. Festen, Neujahrsapéro Gewerbeverein).
- 2.10. Die Gemeinde verfügt über ein durch den Gemeinderat festgelegtes Gesamtbudget zur Unterstützung der Vereine gemäss den vorliegenden Richtlinien.

### **3. Infrastruktur**

- 3.1. Die Gemeinde schafft im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch eine angemessene Infrastruktur gute Rahmenbedingungen für die Vereine.
- 3.2. Die Gemeinde führt auf ihrer Webseite ein Verzeichnis der zur Verfügung stehenden Räume, inklusive der Sportstätten.
- 3.3. Die Gemeinde stellt ortsansässigen Vereinen Bauten und Anlagen für die Ausrichtung von nicht kommerziellen Veranstaltungen oder vereinsinternen Aktivitäten generell kostenlos zur Verfügung.

- 3.4. Über die Nutzung der Bauten und Anlagen durch auswärtige Vereine entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- 3.5. Raumreservierungen können durch die Vereine selbständig auf der Webseite der Gemeinde vorgenommen werden. Wünscht ein ortsansässiger Verein eine regelmässige Nutzung von gemeindeeigenen Räumen, muss er dies schriftlich beantragen.

#### **4. Dienstleistungen**

- 4.1. Die Gemeinde führt jährlich eine Präsidentenkonferenz durch. Diese bietet die Möglichkeit, Angelegenheiten der Vereine unter sich oder mit den Vertreter/innen der Gemeinde zu thematisieren. Die Präsidentenkonferenz ist Ausdruck der Wertschätzung der Gemeinde gegenüber den Vereinen.
- 4.2. Den Vereinen werden kostenlos Publikationsmöglichkeiten im Veranstaltungskalender der gemeindeeigenen Webseite und im amtlichen Mitteilungsblatt LinthSicht zur Verfügung gestellt. Für die Publikation in der LinthSicht sind die Vereine selbst verantwortlich.
- 4.3. Vereine haben die Möglichkeit ihre Veranstaltungen mittels Dorfeingangstafel kostenlos zu bewerben. Für die Gestaltung, Produktion und den Aushang der Tafel sind die Vereine zuständig. Die Koordination läuft über eine vom Gemeinderat bezeichnete Stelle.
- 4.4. Ortsansässige sowie regionale Vereine (z.B. TC Gaster) haben die Möglichkeit, ihren Verein im Vereinsverzeichnis der gemeindeeigenen Webseite vorzustellen und zu verlinken. Für die Nachführung der Daten sind die Vereine verantwortlich.
- 4.5. Dienstleistungen, wie z.B. Werkdienst oder auch Reinigungsarbeiten bei Veranstaltungen, können im üblichen Rahmen beantragt werden (z.B. Aufbau Weihnachtsmarkt).

#### **5. Gesuchstellung**

- 5.1. Sämtliche Gesuche für Beiträge können zweimal jährlich eingereicht werden, bis spätestens 30. April und 31. Oktober.
- 5.2. Gesuche sind mit dem einheitlichen Formular dem Gemeinderat (Ressort Kultur, Freizeit und Sport) einzureichen.
- 5.3. Nach Eingabeschluss werden sämtliche Gesuche vom Gemeinderat geprüft. Die Vergabe der Beiträge geschieht nicht nach Eingabedatum des Gesuches, sondern nach Art, Umfang und Bedeutung für die Öffentlichkeit.
- 5.4. Überschreiten die Beträge der eingereichten Gesuche das halbjährlich festgesetzte Budget, obliegt es dem Gemeinderat zu entscheiden, welche Gesuche berücksichtigt werden.
- 5.5. Um einen Beitrag für einen Anlass zu erhalten, ist es Pflicht, rechtzeitig ein Gesuch zur Erteilung eines Festwirtschaftspatents einzureichen. Die entsprechenden Formulare sind auf der Webseite der politischen Gemeinde zu finden.

- 5.6. Auf Wunsch kann der Gemeinderat Auskunft über das aktuelle Vermögen des Vereins oder der Organisation verlangen. Anhand der Vereinsrechnung bzw. Vermögensangabe des Vereines, wird die Verhältnismässigkeit des angeforderten Beitrags beurteilt.
- 5.7. Der Gemeinderat kann für alle Beitragsgesuche eine Projektbeschreibung inkl. Finanzierungsplan mit Angaben über Eigenleistungen, erwartete Erträge, angefragte und zugesicherte Leistungen Dritter verlangen.

## **6. Rechtliches**

- 6.1. Die Zuständigkeit für die Festlegung der Beiträge gemäss diesen Richtlinien obliegt dem Gemeinderat.
- 6.2. Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen von den Richtlinien abweichende Entscheide treffen.
- 6.3. Die nach diesen Richtlinien vorgesehen Beiträge können gekürzt werden, wenn die Voraussetzung für die Erteilung nur teilweise erfüllt sind oder die Bereitschaft für Einsätze oder andere Leistungen zugunsten der Allgemeinheit ungenügend ist.
- 6.4. Grundvoraussetzung für die Ausrichtung von Beiträgen an Vereine und Organisationen ist die Aufnahme der mutmasslichen Ausgabenposition in das Budget der Gemeinde sowie dessen Genehmigung durch die Bürgerschaft an der Bürgerversammlung.
- 6.5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge und kein Rechtsmittel gegen die Beschlüsse gemäss diesen Richtlinien.

## **7. Inkrafttreten**

- 7.1. Diese Richtlinien werden ab dem 1. Januar 2025 angewendet.
- 7.2. Vom Gemeinderat Schänis am 13. Dezember 2024 erlassen.

GEMEINDERAT SCHÄNIS

Die Gemeindepräsidentin:

Gabriela Tremp

Der Gemeinderatsschreiber:

David F. Reifler